

Schweizerische Stiftung zur
Förderung unabhängiger Information (SSUI)

Jurablickstrasse 69, CH-3095 Spiegel
Tel. +41 (0)31 972 77 88
urs.p.gasche@infosperber.ch
www.infosperber.ch

INFOSperber

Frau Rechtsanwältin
Dr. Josianne Magnin
c/o Schärer Rechtsanwälte
Hintere Bahnhofstrasse 10
5000 AARAU

Riederalp, den 22. Juli 2023

Sehr geehrte Frau Dr. Magnin

Sie stellen das Begehren, dass die Online-Zeitung Infosperber eine Gegendarstellung zu insgesamt sechs Tatsachenbehauptungen veröffentliche. Selbstverständlich sind wir bereit, begründete Gegendarstellungen in der rechtlich vorgeschriebenen Form gemäss Artikel 28 ZGB zu publizieren. Nach eingehender Prüfung sehen wir keinen Anlass, den von Ihnen eingereichten Text als Gegendarstellung zu veröffentlichen.

Eine Gegendarstellung muss in «knapper Form» abgefasst sein (Art. 28h Abs. 1 ZGB). Sie hat sich ohne Umschweife und in wenigen Worten auf das Wesentliche zu beschränken (*nach Schwaibold, ZGB, Art. 28h N 2, sind an präzise Formulierungen «mehr als überdurchschnittliche Anforderungen» zu stellen; KgerPräs. Appenzell A.Rh. 4/44/91/KER, 12.8.1991, Erw. b, 23. Im gleichen Sinn Oger. Zürich U/NL 939919, 12.3.1993, Erw. 5.d Vgl. auch HOTZ, 74 m.w.H.*)

Aus diesem Grund lehnen wir es ab, die sechszeilige Einleitung zu publizieren.

Auf die einzelnen beanstandeten sechs Tatsachen-Behauptungen gehen wir im Folgenden gerne detailliert ein.

Eine Gegendarstellung muss einer *konkreten Tatsachenbehauptung* eine andere Tatsachenbehauptung gegenüberstellen. Aus Art. 28h Abs. 1 ZGB geht klar hervor, dass eine Gegendarstellung den Grundsatz «Tatsache gegen Tatsache» einzuhalten hat. Die Gegendarstellung darf «kein Mittel der sonstigen Selbstdarstellung» sein (Pedrazzini/Oberholzer, 167; Schwaibold, ZGB, Art. 28h N 3).

Sie zitieren die beanstandeten Tatsachen-Darstellungen von Infosperber nicht präzise oder beziehen sich auf mehrere Tatsachen-Darstellungen gleichzeitig. Das erschwert die Beurteilung der Rechtmässigkeit.

1. beanstandete Tatsachen-Darstellung

«Unwahr ist, dass das private Geheimdienstunternehmen Alp Services Kurt Pelda instrumentalisiert und ihn für Recherchen und Berichte bezahlt habe. Wahr ist lediglich, dass Kurt Pelda zwischen 2018 und 2020 insgesamt acht bezahlte Recherchen für Alp Services getätigt hat. Der Grund für die Recherchen sowie der Auftraggeber waren Kurt Pelda nicht bekannt. Weder Nazim Nada noch dessen Unternehmen Lord Energy waren Gegenstand dieser Recherchen».

In der zitierten Gegendarstellung heisst es, dass «Kurt Pelda zwischen 2018 und 2020 insgesamt acht bezahlte Recherchen für Alp Services getätigt hat». Damit erübrigt sich die Gegendarstellung für den zweiten Teil der beanstandeten Tatsachen-Darstellung («für Recherchen und Berichte bezahlt»).

Dem ersten Teil der beanstandeten Tatsachen-Darstellung («instrumentalisiert») stellt die Gegendarstellung keine andere Tatsachen-Darstellung gegenüber.

Die beiden letzten Sätze der Gegendarstellung beziehen sich auf keine anders lautenden Darstellungen von Infosperber: Infosperber hat nie geschrieben, dass Kurt Pelda die Auftraggeber von Alp Services kannte. Und Infosperber hat nie geschrieben, dass Nazim Nada oder dessen Unternehmen Lord Energy Gegenstand seiner Recherchen waren.

Aus diesen Gründen sind die Voraussetzungen für die vorgeschlagene Gegendarstellung nicht gegeben.

2. beanstandete Tatsachen-Darstellung

«Unwahr ist, dass Kurt Pelda unter anderem Alp Services als Quelle genutzt und in Tamedia-Zeitungen wiederholt grössere Artikel über die Unterstützer der Muslimbruderschaft verfasst habe. Wahr ist, dass die Artikel, welche namentlich in den Tamedia-Zeitungen erschienen sind, nichts mit den Recherchen für Alp Services zu tun hatten und sich Kurt Pelda von Alp Services nie für journalistische Artikel bezahlen liess.»

Wiederum handelt es sich um mehrere Tatsachen-Darstellungen gleichzeitig.

Die beiden Darstellungen, dass Kurt Pelda unter anderem Alp Services als Quelle benutzte und in Tamedia-Zeitungen wiederholt grössere Artikel über die Unterstützer der Muslimbruderschaft verfasst habe, sind nicht ehrverletzend und können deshalb nicht Gegenstand einer Gegendarstellung sein.

Abgesehen davon entsprechen die Darstellungen von Infosperber offensichtlichen Tatsachen.

«*Alp Services als Quelle benutzt*»:

Gegenüber dem «Beobachter» erklärte Kurt Pelda am 19. Juli 2023: «Für Recherchen, mit denen er [Brero von Alp Services] mich beauftragt hatte, gab er mir schon Hinweise [...] Wenn wir zusammen zu Mittag assen, gab es einen Gedankenaustausch über Themen wie Islamismus und die Versuche arabischer Erdölstaaten, den Westen mit dem politischen Islam zu unterwandern. Wir haben Meinungen ausgetauscht, Erfahrungen.»

«*Artikel [von Pelda] über Unterstützer der Muslimbruderschaft*»:

26.11.2020: «Eine Gefahr für sich und andere»

13.11.2020: «Bund gab Steuermillionen an Antisemiten und Islamisten

24.8.2020: «Bund hat umstrittene Organisation eingewaschen»

2.8.2020 (Sonntags-Zeitung): «Schweizer Hilfsgelder für Organisation, die Islamisten nahesteht»

1.8.2020: «Die Deza im Bett mit Islamisten»

Der Rest der Gegendarstellung bezieht sich auf Darstellungen, die auf Infosperber nicht zu finden sind:

- «Wahr ist, dass die Artikel, welche namentlich in den Tamedia-Zeitungen erschienen sind, nichts mit den Recherchen für Alp Services zu tun hatten.»
Infosperber hat nie das Gegenteil behauptet.

• «und sich Kurt Pelda von Alp Services nie für journalistische Artikel bezahlen liess.»
 Infosperber hat nie das Gegenteil behauptet. Im Gegenteil hat Infosperber Pelda mit der Aussage zitiert: «*«Alp Services» habe ihn nicht bezahlt, um journalistische Artikel zu schreiben.»*
 Zu nicht gemachten anderslautenden Darstellungen kann man keine Gegendarstellung verlangen.

3. beanstandete Tatsachen-Darstellung

«Unwahr ist, Kurt Pelda habe für Alp Services acht Berichte zu den Muslimbrüdern in der Schweiz verfasst».

Wörtlich hat Infosperber geschrieben:

«*Im Jahr 2019 zahlte Alp Services dem Journalisten Pelda laut «Médiapart» 3500 Franken für «Recherchen und acht Berichte zu den Muslimbrüdern in der Schweiz»*»

Infosperber hat das Zitat von Médiapart korrekt wiedergegeben. Hier die Originalpassage von Médiapart, welche die geleakten Dokumente der Alp Services auswertete und am 7. Juli 2023 berichtete: «*Tout comme Louis de Ragueneil et Ian Hamel, il [Kurt Pelda] est listé comme un «sous-traitant» et a touché 3500 francs suisses (autant en euros) d'Alp Services pour rédiger huit rapports d'enquête sur les Frères musulmans en Suisse. Il aurait notamment fourni une liste de noms, utilisée par Alp Services pour élaborer le fichier d'individus supposément proches des Frères musulmans envoyé à Abou Dhabi.*» (siehe Anhang 1)

Gegenüber RTS erklärte Pelda am 10. Juli 2023 (dort als «Stephan» anonymisiert): «*Il confirme avoir écrit «entre 2019 et 2020 huit rapports pour Alp Services contre rémunération. Ils concernaient des islamistes et des présumés terroristes» précise le journaliste.*» (siehe Anhang 2)

Gegenüber dem «Beobachter» sagte Kurt Pelda am 19.7.2023: In den Berichten «*ging es häufig um Islamisten, Dschihadisten und ihre Verbindungen zu Terroristen und bewaffneten Milizen. Zwei Texte befassten sich mit der Muslimbruderschaft.*» (siehe Anhang 3)

Pelda hat bestätigt, für Alp Services acht Berichte geliefert zu haben. Falls sich die Gegendarstellung nur auf den Zusatz «in der Schweiz» bezieht, den Infosperber von Médiapart zitierte, dann erkennen wir in diesem Zusatz keine Ehrverletzung.

Aus diesen Gründen lehnen wir eine Gegendarstellung ab.

4. beanstandete Tatsachen-Darstellung

«Unwahr ist, dass Kurt Pelda dem damaligen Präsidenten der Hilfsorganisation Islamic Relief Schweiz [IRW], Hany El Banna, eine Nähe zur Muslimbruderschaft unterstellt habe.»

Im Tages-Anzeiger vom 13. November 2020 schrieb Pelda:

«Dabei hat die deutsche Bundesregierung schon 2019 festgestellt, dass «signifikante personelle Verbindungen» zwischen Islamic Relief und der islamistischen Muslimbruderschaft oder ihr nahe stehende Organisationen bestünden. IRW bestreitet jegliche Nähe zur Muslimbruderschaft vehement [...] Direktorin Danzi [der Deza] relativiert die inzwischen beendete Zusammenarbeit mit Islamic Relief damit, dass es sich bei der Muslimbruderschaft – im Gegensatz zu al-Qaida oder dem IS – ja nicht um eine in der Schweiz verbotene Organisation handle [...] Weder in Danzis Schreiben an Bundesrat Cassis noch in den Antworten auf einen Fragenkatalog dieser Zeitung findet sich ein Wort des Bedauerns über die Zahlungen an Islamic Relief.»

Die Gegendarstellung von Hany El Banna im Tages-Anzeiger hat Infosperber nicht als Beweis für etwas dargestellt, sondern festgehalten:

«Am 24. Dezember musste der ‹Tages-Anzeiger› eine Gegendarstellung von Hany El Banna, dem Präsidenten von ‹Islamic Relief Schweiz› veröffentlichen. Bei Gegendarstellungen bleibt offen, welche Version die richtige ist.»

Wir wären mit folgender Gegendarstellung einverstanden:

Gegendarstellung

zum Infosperber-Artikel «Die Machenschaften einer privaten Geheimdienstfirma» vom 14.7.2023: Es ist unzutreffend, dass Kurt Pelda dem damaligen Präsidenten der Hilfsorganisation Islamic Relief Schweiz, Hany El Banna, eine Nähe zur Muslimbruderschaft unterstellt hat. Zutreffend ist, dass Pelda El Banna vorwarf, die Jesiden in einem Video als «Teufelsanbeter» bezeichnet zu haben.

5. beanstandete Tatsachen-Darstellung

«Unwahr ist, dass Kurt Pelda die Schweizer Entwicklungshilfe Deza kritisiert habe, sie würde Islamic Relief Schweiz seit Jahren finanziell unterstützen.»

a) Die Darstellung von Infosperber ist offensichtlich zutreffend.

Der Beweis: Der Titel von Peldas Artikel im Tages-Anzeiger vom 13.11.2020 lautete: «Bund gab Steuermillionen an Antisemiten und Islamisten». Im Untertitel schrieb er: «Die Schweiz hat das Hilfswerk jahrelang unterstützt – und äussert jetzt kein Bedauern.»

Aus dem «kein Bedauern» geht hervor, dass Pelda die Schweiz (Deza) für die finanzielle Unterstützung kritisierte.

Einer der Zwischentitel lautete: «Keine einmalige Entgleisung». Gemeint waren die Entgleisungen der Islamic Relief Schweiz und seines früheren Direktors Tayeb Abdoun, der unter anderem Fotos von sich gezeigt habe, auf denen er das Vierfingerzeichen der Muslimbruderschaft zeigte.

Daraus geht hervor, dass Pelda die Schweiz (Deza) für die finanzielle Unterstützung kritisierte. (Siehe Anhang 4)

In einem Artikel im Tages-Anzeiger vom 1.8.2020 unter dem Titel «Die Deza im Bett mit Islamisten» schrieb Pelda: «Das Hilfswerk bewegt sich allerdings im Dunstkreis der islamistischen Muslimbruderschaft, eine Verbindung, die Islamic Relief immer vehement bestritten hat. 2014 hat Israel Islamic Relief verboten, weil das Hilfswerk Teil des Finanzsystems der Hamas und der Muslimbruderschaft sei. Auch die Vereinigten Arabischen Emirate brandmarken Islamic Relief als Terrororganisation. All das scheint die Entwicklungshelfer in Bundesbern nicht zu beeindrucken.»

(Siehe Anhang 5)

Damit ist offensichtlich bewiesen, dass Pelda die Deza kritisierte und die Gegendarstellung falsch ist.

b) Die Interpretation, ob Peldas Artikel einer Kritik an der Deza gleichkommt, ist ein zulässiges Werturteil.

Aus den beiden Gründen a) und b) sind die Voraussetzungen für eine Gegendarstellung nicht gegeben.

6. beanstandete Tatsachen-Darstellung

«Unwahr ist, dass Alp Services Kurt Pelda für ihre Diffamationskampagne gegen Katar und die Muslimbruderschaft instrumentalisiert habe. Richtig ist, dass Kurt Pelda mit seinen Recherchen weder bewusst noch unbewusst an einer Diffamierungskampagne teilgenommen hat.»

Diese Gegendarstellung bezieht sich nicht auf die beanstandete Tatsachen-Darstellung.

Es ist unbestritten, dass Alp Services von den Vereinigten Arabischen Emiraten beauftragt wurde, eine Diffamierungskampagne gegen Katar und die Muslimbruderschaft zu unterstützen. In seiner Stellungnahme gegenüber Médiapart erklärte Kurt Pelda: «Ich wusste nicht, dass meine Recherchen für die Emirate bestimmt waren. Hätte ich es gewusst, dann hätte ich nicht für Alp Services gearbeitet.» Pelda räumt also ein, dass er – entgegen der Gegendarstellung – unbewusst an einer Diffamierungskampagne teilnahm.

Infosperber hat die Stellungnahme von Kurt Pelda ausführlich zitiert:

«Für ihre Diffamationskampagne gegen Katar und die Muslimbruderschaft hat die Geheimdienstfirma Alp Services Pelda instrumentalisiert, ohne dass dieser es realisierte. Ich wusste nicht, dass meine Recherchen für die VAE bestimmt waren. Hätte ich es gewusst, dann hätte ich nicht für Alp Services gearbeitet», erklärte Pelda gegenüber «Mediapart».

An anderen Stellen schrieb Infosperber:

«Wir zeigen zudem auf, dass sich der Schweizer Journalist Kurt Pelda von Alp Services unbemerkt instrumentalisieren liess.»

«Der auf Islamisten und Terroristen spezialisierte Schweizer Journalist Kurt Pelda nutzte die Genfer Geheimdienstfirma Alp Services als Quelle, liess sich von ihr – nach seinen Angaben ohne sein Wissen – instrumentalisieren, aber auch bezahlen.»

Indem Alp Services Kurt Pelda für bezahlte Recherchen und Berichte engagierte, ohne ihm den Zweck und die Auftraggeber offenzulegen, instrumentalisierte Alp Services Kurt Pelda. Dieser Vorwurf richtet sich an Alp Services und nicht an Kurt Pelda. Gegendarstellungsberechtigt wäre demnach Alp Services und nicht Kurt Pelda.

Dass Kurt Pelda sich der Instrumentalisierung nicht bewusst war, hat Infosperber mehrmals festgehalten. Dies kann deshalb nicht Gegenstand einer Gegendarstellung sein.

Ihr weiteres Begehren, das Foto Ihres Klienten zu löschen, lehnen wir ab. Kurt Pelda ist eine Person der Öffentlichkeit. Sie erläutern nicht, auf welcher Rechtsgrundlage Ihr Klient seine Zustimmung zur Veröffentlichung des Fotos geben muss.

Mit freundlichen Grüssen



Urs P. Gasche

Redaktion Infosperber, Präsident der Stiftung SSUI
Jurablickstrasse 69, CH-3095 Spiegel b. Bern, 031 972 77 88
gasche@infosperber.ch